

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Eigenbetrieb Oberammergau Kultur“
der Gemeinde Oberammergau**

Vom 23. Dezember 2013

(3. Änderungssatzung vom 01.08.2018 ist eingepflegt)

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009, erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb „Eigenbetrieb Oberammergau Kultur“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Oberammergau geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Oberammergau Kultur“. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000,-- €

§ 2

Aufgaben und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Oberammergau Kultur“ ist es, die Aufgaben der gemeindlichen Kulturbetriebe wahrzunehmen und die kulturellen Belange zu fördern. Hierzu gehört im Rahmen von Art. 87 Abs. 1 Nr. 4 GO auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgabe des „Eigenbetrieb Oberammergau Kultur“ fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind:
 - a) das Passionstheater (u. a. Passionsspiele, Ausstellungsbetrieb)
 - b) Musik, Gesang, Schauspielkunst, Übungsspiele
 - c) das Oberammergau Museum
 - d) das Pilatushaus
 - e) das Kleine Theater
- (3) Die Aufgaben einzelner Unternehmensgegenstände können durch Beschluss des entsprechenden Gremiums anderen Unternehmen übertragen werden (z. B. privaten Unternehmen). Zur Förderung der Aufgaben des Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Oberammergau Kultur“ kann dieser sich im Rahmen der Gesetze auch an anderen Unternehmen beteiligen. Art. 92 Abs. 2 GO ist zu beachten.

§ 3

Für das Unternehmen zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Oberammergau Kultur“ sind:

- a) die Werkleitung (§ 4)
- b) der Werkausschuss (§ 5)
- c) der Gemeinderat (§ 6)
- d) der 1. Bürgermeister (§7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus natürlichen Personen. Der Gemeinderat bestellt die Werkleitung durch Beschluss.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- a) Die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 - b) Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Miet- und Pachtverträge, Beschaffung von Materialien sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
 - (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Gemeinderat nach Art. 88 Abs. 3 GO i. V. mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst, sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD.
 - (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Oberammergau Kultur“ die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor und führt darüber Protokoll. Gemeinderat und Werkausschuss geben ihr die Möglichkeit zum Vortrag.
 - (6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Oberammergau Kultur“ vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen. Dies umfasst auch die Vertretung vor Gericht. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (7) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss vierteljährlich schriftliche Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 5) oder der 1. Bürgermeister (§ 6) zuständig sind, insbesondere über:
 - a) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Werkleitung.
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes die 10 % des Ansatzes, mindestens € 5.000,-- oder den Betrag von € 25.000,-- übersteigen.
 - c) Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Wirtschaftsplanes soweit sie den Betrag von € 10.000,-- überschreiten.
 - d) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 10.000,-- überschreitet.
 - e) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von € 10.000,-- im Einzelfall überschreiten.
 - f) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögenshaushaltes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 60.000,-- übersteigt.
 - g) Erlass von Forderungen ab € 2000,--, Niederschlagungen ab € 5.000,--.
 - h) Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als € 5.000,-- beträgt.
 - i) Stundungen und Aussetzung der Vollziehung ab einem Betrag von € 5.000,--
 - j) Die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert im Einzelfall den Betrag von € 5.000,-- überschreitet.
 - k) Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO) soweit nicht der Gemeinderat, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung (§ 4) zuständig ist.
 - l) Die Festsetzung allgemeiner Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeine Tarife und Gebühren nach bürgerlichem Recht.
 - m) Den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über
 - a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
 - b) Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
 - c) Bestellung der Werkleitung, sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 - e) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 - f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 - g) Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 - h) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 100.000,- überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 - i) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Oberammergau Kultur“, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 - j) Die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Übertragung der Aufgaben einzelner Unternehmensgegenstände an andere Unternehmen.
 - k) Die Änderung der Rechtsform.
 - l) Angelegenheiten für die nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der übrigen Organe des Eigenbetriebes gegeben ist.

- (2) Der Gemeinderat ist zuständig für nachfolgend dargestellte Angelegenheiten, welche die Vorbereitung und Durchführung des Passionsspiels in Oberammergau betreffen und entscheidet durch Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:
 - a) Entscheidung über den Passionsspieltext, Bühnenbild, Musik
 - b) Mitwirkungsrecht zu den Passionsspielen
 - c) Eintritts- und Arrangementpreise für das Passionsspiel
 - d) Gesellschafts- und Geschäftsstellenvertrag im Zusammenhang mit den Passionsspielen
 - e) Ernennung des Spielleiters und seines Stellvertreters, der Dirigenten und des Bühnenbildners
 - f) Bestimmung der Hauptdarsteller und Chorsolisten
 - g) Festlegung des Grundhonorars für die Mitwirkenden

- (3) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen (§ 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt an Stelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat den Gemeinderat oder dem Werkausschuss in der darauffolgenden Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung Oberammergau

Die Werkleitung kann Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter Signatur versehen werden. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Eigenbetrieb Oberammergau Kultur“ durch den Vertretungsberechtigten. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Vertretungsberechtigungen nach Abs. 1 und ihre Stellvertretung sind bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Oberammergau entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Oberammergau.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der „Eigenbetrieb Oberammergau Kultur“ ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Oberammergau Kultur“ ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 27.12.2013 in Kraft.